

## **Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Kein fristgerechter Erlass aller erforderlichen Vorschriften, um der Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen (ABl. L 178, S. 16) nachzukommen

## **Tenor**

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

**Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. März 2007 —  
Strack/Kommission**

**(Rechtssache C-237/06 P)**

„Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Entscheidung über die Einstellung einer Untersuchung des OLAF — Betrugsmeldung durch einen Beamten — Klagebefugnis dieses Beamten“

*Beamte — Klage — Beschwerende Maßnahme — Begriff — Entscheidung, mit der eine Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) eingestellt wird (Beamtenstatut, Art. 22a, 22b, 90 und 91; Verordnung Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates) (vgl. Randnrn. 62-68, 77-91, 96-102, 106-109, 114-119, 125-133)*

## **Gegenstand**

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 22. März 2006, Strack/Kommission (T-4/05), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Einstellung einer auf eine Betrugsmeldung des Rechtsmittelführers hin eingeleiteten Untersuchung des OLAF und des Abschlussberichts der Untersuchung (Final Case Report) sowie auf Wiederaufnahme dieser Untersuchung und Erstellung eines neuen Abschlussberichts als unzulässig abgewiesen hat — Entscheidungen, die Gegenstand einer Aufhebungsklage sein können — Begriff der „beschwerenden Maßnahme“ im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften — Pflicht zur Verweisung der Rechtsache an das Gericht für den öffentlichen Dienst

## **Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Strack trägt die Kosten.